

Mag. a Margarete Salaberger, MSc**Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin****Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige**

für Allgemeine und Klinische Psychologie, Familienpsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie,
insbesondere für Fragestellungen im Zusammenhang mit geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung und/oder Autismus sowie für Heilpädagogik, insbesondere für den **Umgang mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten und Gewalt**

4210 Gallneukirchen, Fichtenstraße 17

Mobil: 0664 730 95 720 Tel: 07235 66761

Mail: office@salabe.at

An das

Bundesministerium für Justiz

per Mail an team.s@bmj.gv.at

sowie an das

Präsidium des Nationalrats

per Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**Stellungnahme zum vorgeschlagenen Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Klinische Psychologin mit langjähriger Berufserfahrung im Umgang mit Menschen, die von schweren intellektuellen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen betroffen sind und die zum Teil gefährliche auto- oder fremdaggressive Verhaltensweisen zeigen, erlaube ich mir zum genannten Gesetzesvorhaben ein paar kurze Hinweise:

1. Hinweise zum Verfahrensrecht

Im Verfahren zur Unterbringung im Maßnahmenvollzug geht es - soweit dies von Sachverständigen zu beurteilen ist - darum, ob jemand zum Zeitpunkt einer bestimmten Tat wegen einer psychischen Beeinträchtigung (im Detail § 11 StGB) unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Weiters geht es darum zu beurteilen, wie wahrscheinlich es ist, dass der Betroffene aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung in Zukunft eine Tat mit schweren Folgen begehen könnte (Gefährlichkeitsprognose). Bezüglich dieser Prognose soll § 21 StGB ein wenig anders formuliert werden als bisher, es geht aber nach wie vor um eine Prognose über das durch ein Krankheitsbild beeinflusste Verhalten eines Menschen.

Zur Beurteilung dieser Kriterien sind Klinische Psychologen von ihrer Ausbildung her ebenso gut qualifiziert wie Fachärzte der Psychiatrie.

Konkret sind Klinische Psychologen dafür qualifiziert, psychische Störungen fachlich zu diagnostizieren und über mögliche Auswirkungen dieser Störungen im Verhalten des Menschen fachliche Aussagen zu treffen (siehe § 22 Psychologengesetz 2013).

Trotzdem soll laut vorliegendem Gesetzesentwurf unbedingt ein Psychiater als Sachverständiger beigezogen werden.

Begründet wird dies in den Erläuterungen (Seite 13) damit, dass „aufgrund des Krankheitsbildes der psychiatrischen Störung eine ärztliche Expertise stets unerlässlich“ sei.

Diese Begründung übersieht, dass das Krankheitsbild „psychi(atri)sche Störung“ vom Berufsbild der Klinischen Psychologen (§ 22 Psychologengesetz) mit umfasst ist. Die Ausdrücke „psychische Störung“ und „psychiatrische Störung“ bedeuten im Wesentlichen dasselbe.

Es würde somit nichts dagegensprechen, den Gerichten die Beziehung entweder eines Sachverständigen der Psychiatrie oder eines Sachverständigen der Klinischen Psychologie freizustellen.

Soweit ich sehe, betrifft dies im Entwurf zur StPO die §§ 430 (1), 434b (4), 434d (2 und 3), 434g (2) und 439 (2), im Entwurf zum StVG den § 157h (1) und im Entwurf zum JGG die §§ 17b (2) und 32 (5).

Analog dazu könnte auch der klinisch-psychologische Sachverständige ein solcher sein, der eine Spezialisierung im Fachgebiet „psychologische Kriminalprognostik“ mitbringt. Im Bereich des JGG könnte es ein entsprechender Sachverständiger für Kinder- und Jugendpsychologie sein.

Nach der geplanten Neufassung des § 430 StPO soll sich das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen „auch darauf erstrecken, ob es alternative Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen gibt, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug einer Unterbringung ermöglichen könnten“.

Dazu erlaube ich mir den Hinweis, dass **nach meiner Erfahrung psychiatrische Sachverständige über alternative Betreuungsmöglichkeiten meist wenig Bescheid wissen**. Die Frage nach solchen Möglichkeiten fällt vorzugsweise in den Kompetenzbereich von Klinischen PsychologInnen mit Berufserfahrung in der Behindertenhilfe und psychosozialen Nachsorge (in derartigen Einrichtungen werden u.a. Menschen mit Aggressionspotenzial betreut). Lediglich für Fragen zu einer medikamentösen Behandlung ist ein Psychiater besser qualifiziert als ein Klinischer Psychologe.

2. Hinweis zur geplanten Fassung des § 21 StGB

Die am Ende des Absatz 1 vorgesehene Formulierung „dass er ... eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden“ ist schwammig und wenig konkret.

In Analogie zum Unterbringungsgesetz und zum Heimaufenthaltsgesetz sollte daran angeknüpft werden, ob „**ernstliche und erhebliche**“ Folgen „**für das Leben oder die Gesundheit anderer**“ zu befürchten sind.

In diesem Zusammenhang sollte das Gesetz auch klarstellen, dass die bloße Äußerung einer gefährlichen Drohung, bei der das angedrohte Übel nicht verwirklicht wird, keinesfalls eine Handlung darstellt, die die Unterbringung im Maßnahmenvollzug rechtfertigt.

Gallneukirchen, am 6. Juli 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Salaberg".